

Satzung

Inhalt

<i>§1 Name, Zweck, Sitz und Eintragung des Vereins</i>	2
<i>§2 Mitgliedschaft</i>	3
<i>§3 Erwerb der Mitgliedschaft</i>	3
<i>§4 Beendigung der Mitgliedschaft</i>	3
<i>§5 Mitgliedschaft</i>	4
<i>§6 Organe des Vereins</i>	4
<i>§7 Der Vorstand</i>	4
<i>§8 Die Mitgliederversammlung</i>	5
<i>§9 Der Beirat</i>	6
<i>§ 10 Abstimmungen</i>	6
<i>§11 Wahl des Vorstandes</i>	6
<i>§12 Abberufen des Vorstandes</i>	6
<i>§13 Satzungsänderungen</i>	6
<i>§14 Auflösung des Vereins</i>	7

§1 Name, Zweck, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium am Stadtpark Uerdingen e.V. setzt es sich zur Aufgabe, die Verbindung und den Zusammenhalt zwischen den früheren Schülern untereinander und aktuellen Schülern zur Schule zu fördern und aufrecht zu erhalten, Schüler und Eltern in Fragen der Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung zu beraten sowie den Eltern der Schüler und allen Freunden und Förderern der Schule die Möglichkeit zu einem engen Kontakt mit der Schule und zur Förderung von Erziehung und Unterricht zu geben.
2. Der Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium am Stadtpark Uerdingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere
 - durch Förderung von Erziehung und Unterricht am Gymnasium am Stadtpark Uerdingen sowie
 - durch Beratung der Eltern und Schüler in Fragen der Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Sitz des Vereins ist Uerdingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
6. Der Satzungszweck wird außer durch eigene Aktivitäten auch dadurch verwirklicht, dass Geldspenden dem Gymnasium am Stadtpark Uerdingen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschafft bzw. zugewendet werden.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich als Freund und Förderer des Gymnasiums am Stadtpark betrachtet. Insbesondere aber Eltern von Schülern, ehemalige Schüler sowie Lehrerinnen oder Lehrern steht eine Mitgliedschaft offen.
2. Auch juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen, können Mitglied werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Aufnahme ist stattzugeben, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
2. Personen welche die Zwecke des Vereines in besonderer Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschließung

Der Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann, ist dem Vorstand vier Wochen vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.

Die Ausschließung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen. Wichtige einen Ausschluss rechtfertigende Gründe sind unter anderem

- der Verstoß gegen die Satzung oder
- ein Verstoß gegen die Beschlüsse des Vereins oder
- unehrenhaftes Verhalten.

Als ein wichtiger Grund gilt auch ein Beitragsrückstand von einem Jahr. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 oder 5 Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzendem
2. dem stellvertretendem Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister Verein
4. dem Schatzmeister Zweckbetriebe
5. dem Schriftführer

Die Funktion des Schriftführers kann in Personalunion durch eines der vier anderen Organe wahrgenommen werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Schriftführer führt über jede Vorstandsitzung Protokoll. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vereinbarungen, die den Verein verpflichten sollen, sind nur dann verbindlich, wenn sie die Unterschriften des Vorsitzenden

und des stellvertretenden Vorsitzenden tragen und den Zusatz enthalten „Der Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium am Stadtpark Uerdingen e.V.“

Zahlungen aus dem Vereinsvermögen dürfen mit Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters Verein oder des Schatzmeisters Zweckbetriebe erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der oder die Vorsitzende und der oder die Schatzmeister sollen im jährlichen Wechsel gewählt werden, so dass die Neuwahl des gesamten Vorstandes ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund wird der Schatzmeister Zweckbetriebe und der erste Vorsitzende im Jahr 2011 nur für ein Jahr gewählt.

Für die Vorstandswahl gilt:

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister Verein und evtl. der Schriftführer gewählt; in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister Zweckbetriebe gewählt.

Danach werden alle Vorstandsmitglieder wieder in einem Rhythmus von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger.

§8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Termin.

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder seine Stellvertreter.

Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung Protokoll. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes gemäß den Zeitabläufen des § 7 dieser Satzung
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern (jährlich)
3. Die Festsetzung der Jahresbeiträge (jährlich)
4. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr (jährlich)
5. Die Entlastung des Vorstandes (jährlich)
6. Satzungsänderungen

§9 Der Beirat

Der Beirat soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Er setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, die vom Vorstand um Mitarbeit gebeten werden.

§ 10 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden.

§11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist öffentlich und erfolgt durch Akklamation (*Handzeichen*).

§12 Abberufen des Vorstandes

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

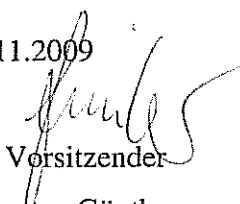
§13 Satzungsänderungen

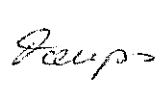
Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder schriftlich von mindestens 20 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu unterbreiten oder bedarf eines schriftlichen Antrags von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder und $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei der Abstimmung erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Uerdingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Krefeld, den 04.11.2009


1. Vorsitzender
Carsten Günther


2. Vorsitzende
Rita Toups